Satzung der Studentenschaft der Technischen Mochschule Darmstadt Entwurf des Jatzungsausschusses des Allgemeinen Studentenausschusses

PRALIBEL:

Die Studentenschaft sie t die Hochschule als eine akademische Gemeinschaft von hehrern und hernenden und bekennt sich zu den Prinzipien der Freiheit in Forschung und behre. Um die daraus entstehenden und im Artibel 60 der Hessischen Verfassung garantierten iflichten und Hechte zusammenzufassen und die Form ihrer Mitarbeit an der Gestaltung des Hochschullebens festzulegen, gibt sich die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt folgende Batzung:

1. .bschnitt: Die Studentenschaft

Artikel 1. Zugehörigkeit

Student im Sinne dieser Satzung ist jeder ordentliche Studierende der Technischen Nochschule Darmstaft. Die Gesamtheit dieser Studenten bildet die Studentenschaft.

Artikel 2. Gliederung

Die Studentenschaft gliedert sich entsprechend der F kultätszugelörigkeit der Studenten in folgende Fachschaften:

Fachschaft der Erchitekten

- " Dauingenieure
- " " Haschinenbauer
- " " Blektrotechniker
- " Chemiker
- " " Hathematiker und Physiker
- " " Wirtschaftsingenieure.

rtikel 3. Rechte und Iflichten

Jeder Student hat das Recht, in den Organen der Studentenschaft gemäß dieser Satzung mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen.

Jeder Student ist verpflichtet, in jeden Semester einen finanziellen Beitrag zu leisten.

2. Abschnitt: Die Organe der Studentenschaft

artikel 4. Organe

Die Organe und Vertreter der Studentenschaft sollen bei Ausübung ihrer Tätigkeit nur studentische Telange vertreten. Sie dürsen sich nicht von Weisungen irgendwelcher Interessengruppen leiten lassen und sind als Mitglieder der Organe der Mochschulselbstverwaltung und des Studenten-

werks nur sich selbst und ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich.

I. DIE VOLLVELSAM LUNG

artikel 5. Zweck

In der Vollversammlung werden die Studenten über die Parlaments- und ASTA-Arbeit informiert. Die Studentenschaft hat hier die Höglichkeit zur Aussprache.

Artikel 6. Binberufung

Die Studentenvollverschulung ist auf Beschluß des Farlamentes, des ASTA eder auf Wunsch des Bektors vom 1. Vorsitzenden des ESTA während der Vorlesungszeit einzuberufen. Eingeladen werden die Studenten der Technischen Hochschule, die Mitglieder des Kleinen Senates und der Assistentenvertreter.

II. DIE FACUSCHAFTSVELSAM LUNG

Artikel 7. Zweck

In der Fachschaftsversamlung werden die Studenten der jeweiligen Fachschaft über die Arbeit der Fachschaftsvertreter informiert. Die Fachschaft hat hier die Aöglichkeit zur Aussprache.

artikel 8. Einberufung

Die Fachschaftsversammlung ist auf Vunsch eines Fachschaftsvertreters, auf Beschluß des Vorstandes des ASTA oder auf Wunsch des Dekans der Fakultät vom Fachschaftsleiter einzu erufen. Zu einer Fachschaftsversammlung sind die Mitglieder der Fachschaft, die Mitglieder der Fakultät ind der Vorstand des ASTA einzuladen.

III. DAS PALALENT

artikel 9. Zweck

Das Farlament ist das legislative Organ der Studentenschaft. Seine Amtsperiode läuft vom 1. November bis zum 31. oktober. Seine Sitzungen sind öffentlich. Zu seinen Sitzungen werden der "STA, der Ältestenrat, der Lektor und der "ssistentenvertreter eingeladen. Vom Parlament werden der Vorstand, die Leferenten und Fachschaftsleiter des "STA gewählt, abberufen und entlastet.

Die Fachschaftsleiterkandidaten werden von ihren Fachschaftsausschüssen nominiert.

Das Farlament beschließt Satzungsänderungen und verabschiedet den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt. Das Parlament kann jederzeit von den Hitgliedern des ASTA einen Rechenschaftsbericht verlangen.

artikel 10. Zusammensetzung

Die Fachschaftsvertreter bilden das Farlament. ASTA-Mitglieder haben im Parlament kein Stim recht. Mitglieder des Farlaments können sich als solche nicht vertreten lassen.

Artikel 11. Präsidium

Das Farlament wählt sich sein Präsidium aus den hitgliedern des Altestenrates.

Das Präsidium bestelt aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern.

IV. DER ASTA

Artikel 12. Zweck

Der ASTA ist das Exekutivorgan der Stu entenschaft und führt die Beschlüsse des Parlamentes durch.

Seine Amtsperiode läuft von 1. April bis zum 31. Härz.

artikel 13. Zusammensetzung

Der ASTA setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Referenten und den Fachschaftsleitern. Seine Mitglieder können sich als solche nicht vertreten lassen.

Artikel 14. Aufgaben und Lechte.

Der ASTA ist berechtigt, im Namen der Stu entenschaft zu handeln. Gemäß der Satzung er Mochschule wird der ASTA an der Selbstverwaltung der Mochschule beteiligt. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- a) Der AGTA vertritt die Studentenschaft in Hochschule und Öffentlichkeit.
- b) Der ASTA nimit die geistigen und materiellen Interessen der Studentenschaft wahr.
- c) Er bemüht sich um die akademische Disziplin der Studenten.
- d) Er pflegt die stu entischen Beziehungen zu Universitäten und Hochschulen des In- und Auslandes.
- e) Der STA entsendet in das Disziplinargericht eines, in das Disziplinarobergericht zwei seiner Mitglieder.
- f) Der ASTA entsendet den 1. Vorsitzenden und ein Mitglied in den Vorstand und zwei Mitglieder in den Verwaltungsbeirat des Studentenwerks.

Die Beschlüsse des ASTA sind für die Studentenschaft bindend.

artikel 15. Gliederung des asta

Die Mitglieder des ASTA bilden drei beschlußfähige Gremien:

- a) Den Vorstand: dieser setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden Abteilung Leferate und dem 2. Vorsitzenden Abteilung Fachschaften. Der Vorstand ist verantwortlich für den Gesantbereich der Geschäftsführung. Ein Vorsitzender kann durch einen anderen vertreten werden.
- b) Den Referentenrat: dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden "bteilung Leferate und den Referenten. Er berät über die Fragen, die sich aus dem Arbeitsbereich der Referate ergeben.

 Vorsitz führt der 2. Vorsitzende Abteilung Referate.

 Die Referenten sind verantwortlich für den Gesamtbereich ihrer Referate.
- c) Den Fachschaftsleiterrat: dieser besteht aus dem 1. Versitzenden, dem 2. Versitzenden Abteilung Fachschaften und den Fachschaftsleitern. Er berät über die Fragen, die sich aus dem Arbeitsbereich der Fachschaften ergeben. Versitz führt der 2. Versitzende Abteilung Fachschaften.

Die Fachschaftsleiter sinn verantwertlich für den Gesamtbereich der Fachschaftsarbeit.

Die Räte treten zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Hierbei können auch Nicht-Mitglie er als Ber ter zugezogen werden.

artikel 17. Bücktritt und Abberufung.

Der ADTA kann durch einen Beschauß mit den Stimmen von 2/3 seiner Mitglieber zurücktreten. Tritt der ASTA zurück oder wird er abberufen, so ist
unverzüglich ein neuer ASTA zu wählen. In diesem Falle kann das Parlament
den Ältestenrat mit der kommissarischen beitung der Geschäfte beauftragen.
Die Litglieder des abgelösten ASTA kehren nach ihrer Entlastung in ihr
Parlament zurück.

V. DIJ F.C. SCH.FTS. NSSCHÜSSE

.rtikel 13. Zweck

Die Fachschaftsausschüsse berat in über alle Fragen, die die Fachschaft betreffen. Sie vertreten die Fachschaft gegenüber der Fakultät.

artikel 19. Zusamiensetzung

Jede Fachschaft wählt sich ihre Fachschaftsvertreter, die den Fachschaftsausschuß bilden. Die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreter richtet sich nach der zahlenmäßigen Stärke der Fachschaft.

Artikel 20. Wahl der Fachschaftsvertreter

Die Fachschaftsvertreter werden von den Studenten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Wählbar ist jeder Student, der ein Semester an einer Hochschule studiert hat. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur durch das Disziplinargericht in einen ordentlichen Verfahren aberkannt werden.

Artikel 21. Rücktritt

Ein Fachschaftsvertreter tritt zurück:
Freiwillig nach Vortragen seiner Gründe,
durch Exmatrikulation oder Beurlaubung oder
auf Grund eines Ürteils der Disziplinargerichte.

Nach Ausscheiden eines Fachschaftsvertreters wird der Fachschaftsausschuß ergänzt.

Artikel 22. Fachschaftsleiter

Der Fachschaftsleiter vertritt neben seiner Arbeit im Fachschaftsleiterrat des ASTA die Fachschaft innerhalb und außerhalb der Mochschule.

VI. DER ÄLTESTENRAT

Artikel 23. Zweck

Der Ältestenrat berät den ASTA, interpretiert die Satzung der Studentenschaft und überprüft die Wahlen des Parlamentes.

artikel 24. Zusamensetzung

Der Ältestenrat besteht aus sieben Studenten, die sich durch ihre Arbeit in der studentischen Selbstverwaltung verdient genacht haben.

Die Mitglieder des Ältestenrates sind auf die Dauer ihres Studiums an der Technischen Hochschule Darmstadt gewählt und dürfen weder den ASTA noch dem Parlament angehören. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates auf eigenen Wunsch aus oder beendet sein Studium, so wird der Ältestenrat vom Parlament am Ende seiner Amtsperiode durch Wahl eines neuen Mitgliedes ergänzt.

3. Abschnitt. Die Finanzen

Artikel 25. Finanzielle Mittel

Die dem ASTA auf Grund von Artikel 3 Abs. 2 zufließenden Beiträge und die außerordentlichen Einnahmen dienen zur Deckung der Kosten, die aus der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen.

Artikel 26. Haushaltsplan

Die Gremien des ASTA erstellen einen ordentlichen Haushaltsplan, der zu Beginn der Amtsperiode des ASTA dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt wird. Er enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Alle im ordentlichen Haushaltsplan nicht aufgeführten Einnahmen und Ausgaben müssen in den außerordentlichen Haushaltsplan aufgenommen werden.

artikel 27. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind die Vorsitzenden und der Finanzreferent. Der Finanzreferent ist allein nicht zeichnungsberechtigt. Zu Ausgaben über DM 50,-- sind die Unterschriften von 2 Zeichnungsberechtigten erforderlich.

Artikel 28. Verantwortlichkeit

Zu Ende einer Antsperiode des ASTA legt der Finanzreferent den Parlament eine Abrechnung über die ordentlichen und die außerordentlichen Konten vor. Er wird für die rechnerische Richtigkeit sämtlicher Finanzgeschäfte des ASTA vom Parlament entlastet. Für die sachliche Richtigkeit der Ausgaben zeichnen die Vorsitzenden verantwortlich.

Artikel 29. Überprüfungsausschuß

Das Parlament setzt einen Ausschuß ein, der aus 2 Parlaments- und einen Ältestenratsmitglied besteht. Der Überprüfungsausschuß prüft die Finanzgeschäfte des ASTA auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit und erstattet dem Parlament Bericht.

artikel 30, Geschäftsordnung

Zur Ergänzung dieser Stzung erläßt das Parlament eine Geschäftsordnung.

artikel 31. Inkrafttreten

Diese S.tzung tritt nach Beschlußfassung durch den amtierenden ASTA des amtsjahres 1958/59 und Genehmigung durch den Senat in Kraft.

1. Vorlage am 13. Mai 1959

Für den Satzungsausschuß gez. Anton Roeder